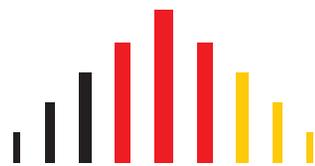


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 2/2004

15. April 2004

Qualitätsnachweis Fachanwalt

Der Allgemeinanwalt der Zukunft

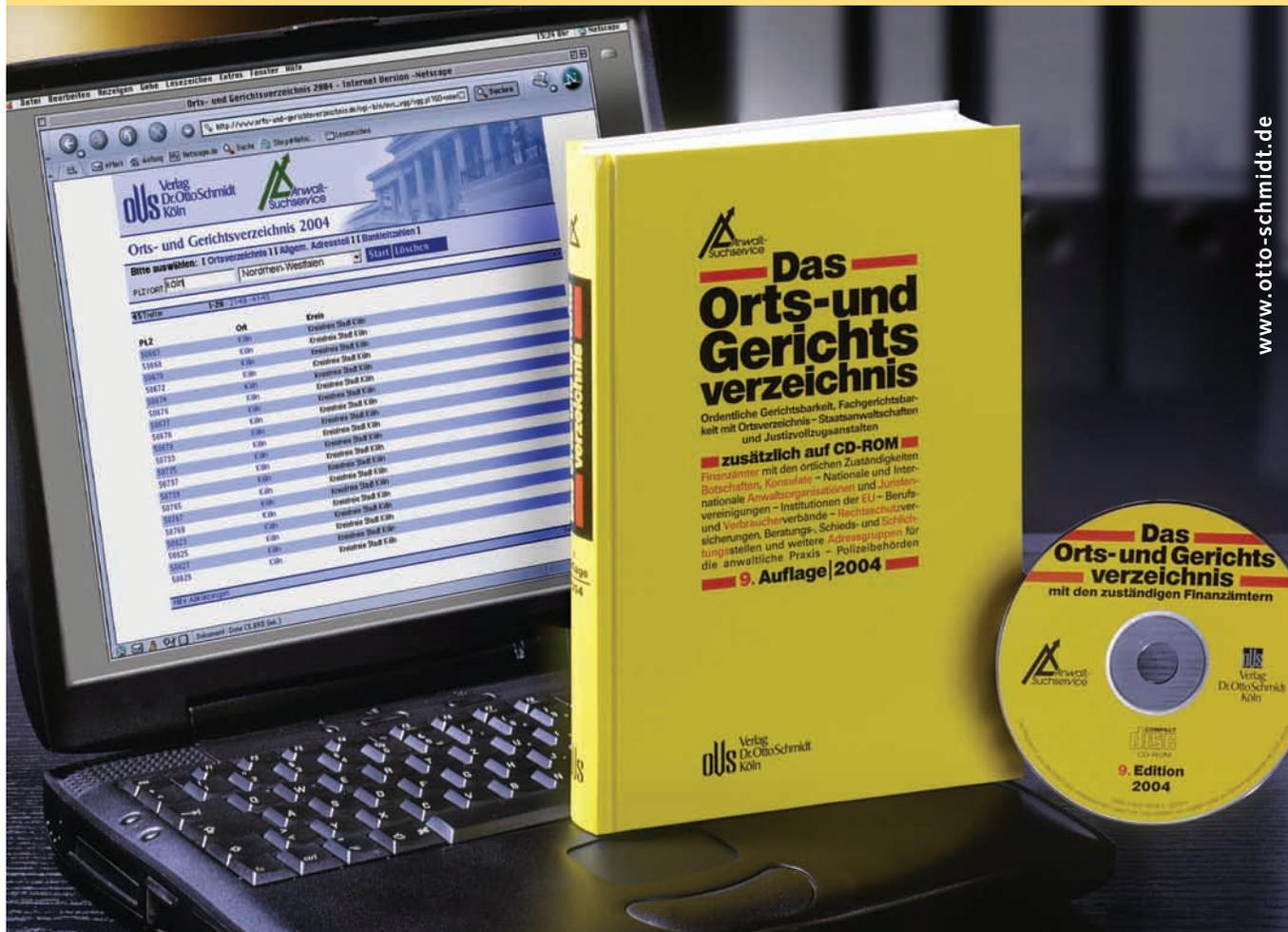
Fachanwälte in Zahlen

Berufsrecht im Überblick

Weitere Fachanwaltschaften zulassen?

Der Riss durch den Berufsstand bewegt sich

Ein Arbeitsmittel, das in jedes Büro gehört!



www.otto-schmidt.de

Das Orts- und Gerichtsverzeichnis - jetzt in der aktuellen 9. Auflage 2004. Ihr schneller Zugriff auf alle postalisch gültigen Orte und deren Gerichte mit Anschriften und Telekommunikationsdaten. Immer dabei: die Angabe der Zuständigkeiten und deren Instanzenwege.

Zusätzlich auf der CD: Zuständigkeiten der Finanzbehörden, BLZ-Verzeichnis sowie die Anschriften der Polizeibehörden. Die gewünschten Daten können Sie ganz nach Belieben recherchieren. Über eine Notizfunktion können Sie eigene Informationen zu den Adressen speichern und jederzeit wieder abrufen. **Wahlweise** über Tastenkombinationen oder Pfeiltasten bedienbar.

Neu: Stellen Sie die Daten in Ihr Inter-/Intranet. **Testen Sie** 3 Wochen lang **kostenlos** und unverbindlich. Fordern Sie jetzt Informationen an.

Sie wählen Ihr favorisiertes Medium - einen Treffer landen Sie immer.

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

BESTELLSCHEIN Fax: 02 21 / 9 37 38 - 943

Das Orts- und Gerichtsverzeichnis, 9. Auflage 2004

- Buch inkl. CD, 64,80 € [D]. ISBN 3-504-19313-1
- nur CD, 24,80 € [D]. ISBN 3-504-19314-X
- Netzwerkversion bis 5 Arbeitsplätze 43,40 € [D].
- Informationen zur Inter-/Intranetversion

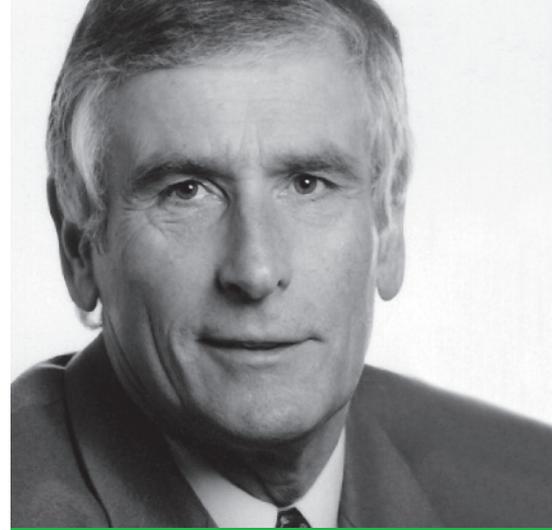
(Ihre E-Mail _____)

Name _____

Straße _____ PLZ / Ort _____

Datum / Unterschrift _____ 3/04

Fachanwaltschaften – So einfach ist es doch nicht



Editorial

Das Symposium zur „Freigabe der Fachanwaltschaften“ in Berlin am 16. Februar 2004 hat einmal mehr deutlich gemacht, in welchem Dilemma sich die Satzungsversammlung befindet. Das „golden goal“ hat nämlich bislang noch keiner geschossen. Nach wie vor suchen alle Beteiligten nach einem gangbaren Weg, wenn es um die Frage geht, ob die Fachanwaltschaften völlig freigegeben oder zahlenmäßig beschränkt werden sollen. Mein persönliches Fazit war: Die Diagnose hör' ich wohl (noch), allein es fehlt die Therapie.

Deshalb war es sicher voreilig und ungerecht, der zurückliegenden Sitzungsperiode der Satzungsversammlung zu bescheinigen, diese sei zu vernünftigen Entscheidungen in Sachen Fachanwaltschaft nicht fähig. Das Problem ist allzu vielschichtig, als dass es im Hauruck-Verfahren gelöst werden könnte.

Eines ist jedoch sicher: Gleichgültig, ob die Fachanwaltschaften freigegeben oder sich auf einer größeren Zahl gegenüber dem Jetztzustand einpendeln werden, die Rechtsanwaltskammern werden aus einer Ausweitung der Fachanwaltschaften gestärkt hervorgehen. Denn wer, wenn nicht die Kammern, ist dazu in der Lage, das zeit-, arbeits-, personal- und damit kostenaufwändige Verfahren zum Erwerb

der Fachanwaltschaften und zum Widerruf derselben und die Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO zu bewältigen? Ich sehe weit und breit niemanden – auch nicht den DAV. Denn wer einen Organisationsgrad von unter 50 Prozent hat und im Übrigen auch nicht flächendeckend tätig ist und auch nicht sein kann, ist – bei allem Respekt – schlechterdings mit dieser Aufgabe überfordert.

Dies mag das Beispiel der Kammer Hamm erhellen: Wir haben für die zur Zeit rund 2.500 Fachanwältinnen und Fachanwälte unseres Kammerbezirks 10 Ausschüsse eingesetzt, denen insgesamt 42 Kolleginnen und Kollegen angehören, davon neun Vorstandsmitglieder. Kommen weitere Fachanwaltschaften hinzu, wird sich diese Zahl entsprechend erhöhen. Im Übrigen wird aber nicht jede Rechtsanwaltskammer Fachprüfungsausschüsse für alle erdenklichen Fachanwaltsbezeichnungen vorhalten können. Möglicherweise reicht nicht einmal die Bildung gemeinsamer Ausschüsse durch mehrere Kammern, wie dies in den §§ 17, 18 FAO vorgesehen ist. Man wird wohl ein bundesweites Netzwerk von Fachprüfungsausschüssen jedenfalls für diejenigen Fachanwaltschaften aufbauen müssen, die sich eines nicht allzu großen Andrangs erfreuen. Darüber hinaus müssen die Einheitlichkeit des Prüfungsmaßstabes ebenso wie die erhöhten Anforderungen an die Fortbildungspflicht nach § 15 FAO gewährleistet sein. Und nicht zuletzt müssen genügend Fortbildungsveranstaltungen vorgehalten werden, damit die Fortbildungspflicht überhaupt eingehalten werden kann.

Um es kurz zu machen: Die Rechtsanwaltskammer ist die einzig berufene Insti-

tution, die in der Lage ist, all dies zu bewältigen. Deshalb wird und darf der durch eine Ausweitung der Fachanwaltschaften – gleichgültig in welchem Umfang – auf die Kammern zukommende personelle und finanzielle Mehraufwand bei der Entscheidung für oder gegen die Ausweitung der Fachanwaltschaften keine Rolle spielen. Gleichgültig also, wie sich die Satzungsversammlung letztlich entscheidet: Ich bin davon überzeugt, dass die Kammern all dies – so oder so – schultern wollen und schultern werden.

Dies erscheint mir besonders bedeutsam in einer Zeit, in der im Zuge der Deregulierung lautstark die Abschaffung der Kammern gefordert wird, gleichzeitig aber auch gewichtige – und weniger gewichtige – Stimmen laut werden, die die Kammern auf den hoheitlichen Aufgabenkatalog des Gesetzgebers des 19. Jahrhunderts zurückführen möchten. Eine Ausweitung der Fachanwaltschaften wirkt all diesen Bestrebungen überzeugend entgegen.

RA Dr. Dieter Finzel, Hamm
Präsident der RAK Hamm



Bringt der Fachanwalt dem Generalisten den Tod?

Streit um neue Titel spaltet den Berufsstand

Durch die Anwaltschaft geht ein Riss. Soll die Satzungsversammlung weitere Fachanwaltstitel zulassen? Diese Frage spaltet den Berufsstand in zwei annähernd gleich große Lager. Kein Wunder: Während die einen sich von der Ausweitung dieser Spezialisierungsmöglichkeit auf zusätzliche Rechtsgebiete neue Mandate erhoffen, fürchten andere den Tod des klassischen „Allgemeinanwalts“. Ein Symposium, das die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und die Rechtsanwaltskammer Hamburg gemeinsam in Berlin veranstaltet haben, nahm jetzt sogar die radikalste aller Möglichkeiten in den Blick: eine völlige Freigabe der Fachanwaltschaften.

Für dieses Konzept warb der Geschäftsführer der Hanseatenkammer, Hartmut Scharmer. „Der Mandant braucht eine Orientierungshilfe bei der Suche nach dem richtigen Anwalt“, sagte er. Schließlich lebe der Berufsstand vom Markt. Auch solle kein Advokat länger gezwungen sein, „sein Licht unter den Scheffel zu stellen“.

Das Hamburger Modell lautet daher: Weg mit dem geschlossenen Katalog von mittlerweile acht zulässigen Fachanwaltstiteln! Wer sich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet spezialisiert habe, solle sich einer Prüfung durch die Anwaltskammern stellen können. Die bislang vorgeschriebenen Lehrgänge könnten dann ebenso wegfal-

len wie die obligatorische Liste einschlägiger Fälle aus der eigenen Praxis. „Es gibt auch andere Möglichkeiten, etwas zu lernen.“

Dieses Plädoyer schien etlichen Teilnehmern der Tagung allzu revolutionär. Doch Scharmer ließ sich auch von Spöttern nicht irritieren, die den „Fachanwalt für Gartenzwergrecht“ als Schreckensvision beschworen. Die Festlegung auf ein einzelnes Tätigkeitsfeld schaffe die Möglichkeit, überregional sämtliche Fälle auf sich zu vereinen und dabei besonders rationell zu arbeiten, meinte er. So bestehe bei Existenzgründern ein Bedarf für einen „Fachanwalt für Gaststättenrecht“. Scharmers Credo: „Jeder Mandant muss das Recht haben, einen geprüften Spezialisten für seinen Fall zu finden.“ Bislang gebe es einen Wildwuchs der Zertifizierungen. Und selbst manche Fachanwälte seien so „grottenschlecht“, dass es zum Weglaufen sei – „die haben 100 Prozent der Prozesse auf ihrer Fallliste verloren“.

Doch auch die Interessen fachkundiger Kollegen hielt Scharmer hoch. Die Satzungsversammlung nehme, wenn sie das System des „closed shop“ aufrechterhalte, vielen von ihnen das Recht, mit ihren Spezialkenntnissen zu werben. Damit greife das Anwaltsparlament massiv in den Wettbewerb ein, rügte der Hamburger Geschäftsführer. Und das, obwohl Fach-

anwälte signifikant mehr Geld verdienen. „Andere werden daran gehindert, sich ebenfalls die Butter aufs Brot zu schmieren.“

Für einen Mittelweg bei einer Reform warb hingegen Michael Quaas. Der Stuttgarter Fachanwalt für Verwaltungsrecht hat das von der vorherigen Satzungsversammlung beschlossene Konzept zur Einführung weiterer Fachanwaltschaften entwickelt. Dessen Kriterien: Hinreichend breit, schwierig und abgrenzbar muss das zugrunde liegende Rechtsgebiet sein. Die Nachfrage muss überdies die Anwältin oder den Anwalt ernähren können. Und der neue Titel soll dem Berufsstand im Wettbewerb mit Nichtjuristen nützen.

Nach Quaas' Ansicht hat sich die Einführung von Fachanwaltschaften bewährt. Allein 4.000 Träger dieses Prädikats seien in den vergangenen beiden Jahren dazu gekommen. „Der Fachanwalt tut dem Recht und dem Mandanten gut.“ Die Qualität von Rechtsschutz und Rechtsprechung habe sich dadurch verbessert. Quaas bedauerte, dass in der Satzungsversammlung nach Verabschiedung seines Modells der Bauch regiert habe. „Lieber gar kein zusätzlicher Fachanwalt als zu viele“, habe das Motto gelautet. Dem setzte er den Ruf nach einer behutsamen Ausweitung des Titelkanons entgegen – „nicht zu kräftig, aber auch nicht zu dünn“.

Mit dem Hamburger Vorschlag konnte sich der Stuttgarter denn auch gar nicht anfreunden. „Sie schaffen das totale Chaos und schütten das Kind mit dem Bade aus“, warf Quaa Geschäftsführer Scharmer vor. Wenn es gar den Experten für „chinesisches Erbrecht“ gebe, könne das Publikum der Vielfalt von Bezeichnungen nicht mehr Herr werden.

Verfassungsrechtliche Schützenhilfe für einen Ausbau des Fachanwaltsystems gab Christian Kirchberg. Der Karlsruher Anwalt, der auch dem Verfassungsrechts-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer vorsitzt, bedauerte, dass die letzte Satzungsversammlung der berufspolitische Mut verlassen habe. Doch wenn sich deren Mitglieder nicht mit dem möglichen Gleichheitsverstoß durch die geltenden Regeln befassten, sei mit Klagen von Advokaten zu rechnen, die einen Anspruch auf Ergänzung des Themenkatalogs geltend machten. „Und dann droht eine Fremdbestimmung der Anwaltschaft durch Gerichtsurteile.“

Das Grundgesetz-Gebot der Gleichbehandlung stellt sich nach Kirchbergs Ansicht seit Einführung des Fachanwalts für Versicherungsrechts „mit nicht gekannter Dringlichkeit“. Schließlich sei damit die Beschränkung auf jeweils einen Experten für jede Fachgerichtsbarkeit oder Verfahrensordnung aufgegeben worden. Fachleute für Medizin-, Verkehrs- oder Mietrecht kann Kirchberg sich deshalb gut vorstellen. „Es gilt aber, Überschneidungen zu vermeiden und die Stimmigkeit des Angebots sicherzustellen.“ Die Furcht der „Generalisten-Anwälte“, dass ihnen dadurch der Rang abgelaufen werde, habe demgegenüber von Verfassungen wegen weniger Gewicht. Und das Auftreten mancher von ihnen, die sich überall tummeln wollten, sei „schandbar und peinlich“.

Der „Feld-, Wald- und Wiesenanwalt“ müsse sich angesichts der inzwischen außerordentlichen Anwaltsdichte in Deutschland ebenfalls um Qualitätssicherung bemühen. „Die Satzungsversammlung muss handeln“, forderte Kirchberg eine Ausdehnung erlaubter Fachanwaltstitel, um den Berufsstand nicht wieder einem Zugriff der Rechtsprechung auszusetzen.

Das Europarecht führte Hans-Jürgen Hellwig ins Feld. Der Frankfurter Advokat erinnerte daran, dass anwaltliche Werbung ein Teil der vom EG-Vertrag garantierten Dienstleistungsfreiheit sei. Nur aus „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses“ dürfe diese nach dem strengen Gemeinschaftsrecht eingeschränkt werden.

Damit seien die Anforderungen an die Rechtfertigung von Beschnidungen höher als im deutschen Verfassungsrecht. Auch die Freiheit des Wettbewerbs hat die Satzungsversammlung nach Hellwigs Worten zu beachten – zumal nach den jüngsten Angriffen des Brüsseler Wettbewerbskommissars Mario Monti auf das Berufsrecht der reglementierten Freiberufler.

Hellwigs Fazit: Eine Berechtigung, die Werbung mit einer Spezialisierung zu verbieten, sei nicht erkennbar. Das Informationsbedürfnis von Mandanten und Öffentlichkeit gebiete vielmehr, dass Berufsangehörige auf eine besondere Befähigung aufmerksam machen dürften. Wer dies untersagen wolle, müsse beim Europäischen Gerichtshof wohl mit einem ähnlichen Sarkasmus rechnen, wie ihn die Bundesregierung dort beim Reinheitsgebot für deutsches Bier habe erfahren müssen. Gegen darauf gestützte Importbeschränkungen hätten die Luxemburger Richter eingewandt, die Sterblichkeitsquote in den anderen Mitgliedsländern sei auch nicht höher.

Deshalb sprach Hellwig sich dafür aus, den Bürger selbst seine Entscheidungen treffen zu lassen. „Er darf nicht durch das Vorenthalten von Informationen entmündigt werden.“ Die Satzungsversammlung sei ein Kartell, berief der Anwalt aus Frankfurt sich auf die Kategorien des europäischen Rechts. „Mit berufsständischer Regulierung ist es vorbei“, sagte Hellwig mit Blick auf das Handwerk. Und auch die Anwaltschaft müsse damit rechnen, dass Deutschland nach überfälligen Beschwerden „frustrierter Kollegen“ bei der Europäischen Kommission von dieser mit Vertragsverletzungsverfahren überzogen werde.

Für die Belange der Allround-Anwälte tritt Gitta Kitz-Trautmann, Anwältin in Kassel-Baunatal. Sie ist auch Vizevorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im Deutschen Anwaltverein (DAV). Mit weit über 50 Prozent stellten die „Feld-, Wald- und Wiesenanwälte“ – auf der Berliner Tagung mitunter nur noch als „FWW“ tituliert – nach wie vor das Gros des Berufsstands. Kitz-Trautmann wies auf deren Vorzüge hin: Mit einem breit gestreuten Allgemeinwissen seien sie die „Grundpfeiler der anwaltlichen Versorgung der Bevölkerung“. Sie analysierten einen Sachverhalt umfassend, seien in der Region zu Hause und vernetzt; für Bürger und Mittelstand seien sie der „erste Ansprechpartner, Berater und Vermittler in allen Lebenslagen“. Wodurch die Allge-

meinanwälte bei Bedarf auch gut die Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Kollegen einfädeln könnten.

„Unser Arbeitsgebiet würde durch eine Freigabe ständig neuer Fachanwaltsgebiete aufgelöst werden“, warnte Kitz-Trautmann. „Viele Kollegen stehen dann vor dem wirtschaftlichen Aus.“ Ihre Alternative: Die Qualifizierung der Rundum-Anwälte solle gestärkt werden. Dazu gehöre auch die ohnehin mögliche Hervorhebung von Tätigkeitsschwerpunkten und Interessensgebieten. Bei der Ausweisung weiterer Fachanwaltstitel drohten dagegen eine Atomisierung und Zersplitterung der Anwaltschaft.

Der vormalige DAV-Präsident Michael Streck, selbst Fachanwalt für Steuerrecht in Köln, glaubte bei dem Meinungsstreit beobachten zu können: „Der Riss geht zwar quer durch die Kollegenschaft – aber er bewegt sich.“ Natürlich müssten die Fachanwaltstitel erweitert werden, sagte Streck und berief sich dabei vor allem auf die Interessen der Beratungskunden. „Ich will ja wissen, zu welchem Anwalt ich mit meinem Problem gehe!“ Der Mandant wolle erfahren, wer ein Spezialist für seinen Fall sei. „Der Markt braucht die Fachanwaltschaft, er richtet sich nicht nach einem Konzept“, gab Streck auch die Position seines Verbands wieder. Die Bedürfnisse der Nachfrager müsse man bedienen.

Auch für eine etwaige Höchstzahl der Fachanwaltsgebiete, wie sie wiederholt in der Diskussion gefordert wurde, sah Streck keinen möglichen Maßstab. „Man kann nicht aus dem Bauch heraus sagen: Jetzt ist Schluss.“ Streck's Folgerung lautete daher, das Scharmer-Konzept sei das „einzig denkbare Modell“. Der Allgemeinanwalt werde daneben weiter Raum haben, versicherte er. Auch einen „Fachanwalt für Zivilrecht“ hielt Streck für möglich. Wer aber an den bisherigen Beschränkungen festhalte, müsse sich fragen lassen, ob er ein Kleinod schützen wolle – oder „mangelnde Qualifikation und Schwäche“.

Andere Redner rangen um das Maß einer Ausweitung. Während BRAK-Vize Ulrich Scharf den Katalog „gewaltig“ erweitern wollte, sah die Geschäftsführerin der Kölner Anwaltskammer, Susanne Offermann-Burckart, „nur eine maßvolle Ausweitung“ im Interesse der Rechtsuchenden liegen. Offermann-Burckart zog eine Parallele zum Gesundheitswesen: Mit 41 Bezeichnungen von Fachärzten sei dieses zu sehr atomisiert. Eine Umfrage in ihrem Kammerbezirk hatte eine Pattsitua-

Schon immer ein heißes Thema

Zahlen

Fachanwaltstitel erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Am 1. Januar 2003 (aktuellste Zahlen) gab es bundesweit 16.933 Inhaber. Besonders beliebt sind die Fachanwaltschaften für Familienrecht mit 5.126 (davon rund die Hälfte Frauen), für Arbeitsrecht (5.000) und Steuerrecht (3.591) geprüften Spezialisten. Jüngster „Sprössling“ ist der Fachanwalt für Versicherungsrecht, den die zweite Satzungsversammlung noch vor Ablauf ihrer Amtszeit einführte; Anträge auf Anerkennung weiterer Rechtsgebiete lehnten ihre Mitglieder dagegen trotz Zustimmung zu einem Grundsatzkonzept dafür ab. Zuvor erblickte der bereits 1998 von der ersten Satzungsversammlung beschlossene Fachanwalt für Insolvenzrecht das Licht der Welt, mit dessen Hilfe das Geschäft der Insolvenzverwaltung stärker von Juristen besetzt werden sollte.

Rechtsgrundlagen

Seit 1994 räumt die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) der Satzungsversammlung die Ermächtigung ein, Rechtsgebiete für weitere Fachanwaltstitel zu bestimmen. Die Fachanwaltsordnung (FAO) regelt als Voraussetzung für die Verleihung eines solchen Titels an einen Antragsteller besondere theoretische und praktische Kenntnisse nach mindestens dreijähriger Zulassung zur Anwaltschaft, nachgewiesen durch eine Fallliste und eine Prüfung. Eine jährliche Fortbildung ist vorgeschrieben und muss der Anwaltskammer unaufgefordert nachgewiesen werden.

Historie

Die ersten Fachanwälte gab es übrigens bereits in der Weimarer Republik: Die Kammervorstände verabschiedeten 1930 eine entsprechende Richtlinie. Die vorgesehenen Gebiete – sechs an der Zahl – waren auch damals schon höchst unterschiedlich beliebt. Spitzenreiter war 1932 der Spezialist fürs Steuerrecht mit (nur) 64 Angehörigen im Deutschen Reich. Die rote Laterne trug der einzige Sozialrechtler, der sich hatte anerkennen lassen.

tion zwischen Befürwortern und Gegnern weiterer Fachanwaltsbezeichnungen ergeben. Die Geschäftsführerin bezog auch selbst Stellung. „Es gibt kein Grundrecht auf Führen eines Fachanwaltstitels nach Selbsteinschätzung“, sagte sie.

Der Fachanwalt habe sich bewährt und sei erfolgreich, unterstrich Offermann-Burckart jedoch. Er helfe dem Publikum, den richtigen Anwalt zu finden. Und dieser habe es leichter, sich „zielgruppenorientiert“ zu verhalten. Der Titel sei ein erfolgreiches Marketinginstrument, die Umsätze lägen um gut ein Drittel höher als bei den Haus- und Universalanwälten. Doch dürfe dieses eingeführte Markenzeichen in der Anwaltschwemme nicht durch eine Freigabe geopfert werden – das führe zu „Wildwuchs und Überschneidungen“. Für ein entschlossenes Handeln des Anwaltsparlaments plädierte die Kölner Geschäftsführerin aber und verlangte sogar eine Sondersitzung.

Auch der Frankfurter Kammerpräsident Günter Knopp meinte: „Es wird Zeit, dass die Satzungsversammlung über ihren Schatten springt“. Zumal in großen Sozietäten Fachanwälte bessere Chance hätten, zum Partner aufzusteigen. Dieter Finzel, Präsident der Anwaltskammer Hamm, beobachtete bereits einen „charmanten Abgesang auf den Allgemeinanwalt“: Wer bei seiner Körperschaft anrufe und nach einem Anwalt frage, verlange stets einen Fachmann. Für eine Ausweitung gebe es gute Argumente, dagegen keine. Der Hamburger Kammerchef Axel C. Filges befand ebenfalls, die „explosionsartige Zunahme“ der Fachanwaltszahlen zeige den Handlungsbedarf der Satzungsversammlung. An die „interessanten Geschäfte“ komme man ohne einen Fachanwaltstitel doch schon gar nicht mehr dran – „der ist wichtiger als ein LL.M.“.

Was der Tübinger Kammerpräsident Ekkehart Schäfer bestätigte: „Alle Allgemeinanwälte haben Angst, dass eine Ausweitung ihr Tod ist“. Die begehrte Ehescheidung etwa bekämen nur noch die Fachanwälte für Familienrecht. Auf dem Land dagegen könne sich niemand eine Spezialisierung erlauben: „Da muss der Mittelstürmer in der Kreisklasse auch mal den Vorstopper spielen.“ Sein Bild der Zukunft fiel dennoch düster aus: „In fünf bis zehn Jahren könnten 20.000 bis 25.000 Kollegen ohne Brot dastehen.“ Dass das vielleicht sogar auch einige Vorteile mit sich brächte, müsse man offensiv sagen.

Dass auch die Richterschaft die Fachanwälte mit Wohlwollen betrachtet, mach-

ten zwei Beiträge aus der Justiz deutlich. Aus richterlicher Sicht hätten diese Spezialisten keine Nachteile, sagte Monika Nöhre, Präsidentin des Berliner Kammergerichts. Sie hatte eigens eine kleine Umfrage im engsten Kollegenkreis veranstaltet, um ein Meinungsbild zu ermitteln.

Ein Vorteil: Fachanwaltsbezeichnungen erleichterten dem Gericht die Einschätzung der Qualifikation eines Rechtsvertreters. Nöhre lobte obendrein die Waffengleichheit bei deren Auftritt: „Sie kommunizieren mit uns auf gleicher Augenhöhe.“ Schließlich gebe es auch an den Gerichten eine Spezialisierung – nicht nur durch besondere Senate für bestimmte Zuständigkeiten, sondern auch sonst durch den Geschäftsverteilungsplan. Insofern stünden den Anwälten „Fachrichter“ gegenüber, stellte die Gerichtspräsidentin fest.

Karin Aust-Dodenhoff, Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin, sah denn auch in der aktuellen Diskussion um eine Zusammenlegung von Gerichtszweigen einen Schritt in die falsche Richtung. „Damit würden wir uns vom spezialisierten Richter verabschieden.“ Dieser aber wünsche sich auch einen „hochspezialisierten Prozessvertreter“. „Der Fachanwalt für Arbeitsrecht ist bei uns gar nicht mehr wegzudenken“, beteuerte sie. Einer Aufteilung in kleinere Untergebiete – etwa einen „Fachanwalt für betriebsbedingte Kündigungen auf Arbeitgeberseite“ – stünde Aust-Dodenhoff allerdings skeptisch gegenüber: „Das grenzt andere Mandanten aus, aber der Anwalt muss ja davon leben können.“

Kritik übte aber auch die oberste Arbeitsrichterin der Bundeshauptstadt an mangelnder Fortbildung der Fachanwälte. Der Titel sei ein nützliches Etikett – „aber ist auch drin, was drauf steht?“ Qualifizierte Fachanwälte seien dagegen ein Gewinn gegenüber den Generalisten für Gerichte und Mandanten. So könnten sie die Chancen und Risiken eines Vergleichs besser einschätzen. Damit erfüllten sie zudem eine Filterfunktion zur Prozessvermeidung. Und auch sonst zeigte Aust-Dodenhoff sich rundum zufrieden mit den spezialisierten Advokaten: „Man kennt sich einfach gegenseitig – das erleichtert die Kommunikation.“

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – die neue BRAGO

– auch für Mitarbeiter geeignet –

Referenten:

Anton Braun, Rechtsanwalt, Bonn

Heinz Hansens, Vors. Richter am Landgericht Berlin

Köln • 16.04.2004
Düsseldorf • 17.04.2004
Frankfurt • 23.04.2004
Karlsruhe • 24.04.2004
Münster • 24.04.2004
Berlin • 30.04.2004
Leipzig • 21.05.2004
Dresden • 22.05.2004
Aachen • 04.06.2004
Bielefeld • 05.06.2004
Aurich • 10.06.2004
Freiburg • 11.06.2004
Kassel • 11.06.2004
Mainz • 12.06.2004
Bremen • 12.06.2004

Kaiserslautern • 18.06.2004
Berlin • 19.06.2004
Nürnberg • 25.06.2004
München • 26.06.2004
Berlin • 02.07.2004
Hannover • 03.07.2004
Saarbrücken • 09.07.2004
Oldenburg • 10.07.2004
Köln • 16.07.2004
Frankfurt • 17.07.2004
Würzburg • 23.07.2004
Passau • 24.07.2004
Nürnberg • 30.07.2004
München • 31.07.2004

DIE NEUE BRAGO

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Universitätsstr. 140 • 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 -0 • Fax 70 35 07
brago@anwaltsinstitut.de

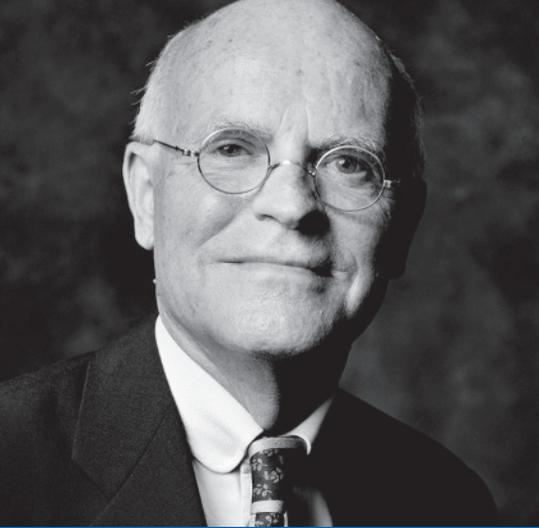
Kostenbeitrag:

Rechtsanwälte € 225,00
Mitarbeiter € 175,00

inklusive Arbeitsunterlage,
Mittagsimbiss und Tagungsgetränken

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

DAI
Experten wissen



Interview

Qualitätsnachweis Fachanwalt

Im Gespräch mit Dr. Bernhard Dombek

Die Diskussion über die Erweiterung der Fachanwaltschaften schien festgefahren. Doch der Riss bewegt sich, so der Altpräsident des DAV, Dr. Michael Streck, auf dem Fachanwaltsymposium der BRAK und der RAK Hamburg. Die Redaktion befragte den Präsidenten der BRAK zu den Chancen von Generalisten und Fachanwälten auf dem Beratungsmarkt.

Sie sind kein Fachanwalt. Fühlen Sie sich noch kompetent genug für Ihre Mandanten?

Ja, selbstverständlich. Allerdings nicht auf jedem Fachgebiet. Wenn ein Mandant Rechtsrat von mir will, den ich guten Gewissens nicht mit der erforderlichen Qualität erteilen kann, schicke ich ihn zum entsprechenden Spezialisten. Oft lässt der Mandant aber auch dann den Rat des Spezialisten durch mich noch überprüfen.

Stichwort Qualitätssicherung: In der Diskussion um die Einführung neuer Fachanwaltschaften wehren sich die Generalisten, nicht schlechtere Anwälte zu sein.

Natürlich sind Generalisten keine schlechteren Anwälte als die Fachanwälte. Fachanwältinnen und Fachanwälte sind jedoch in den meisten Fällen auf ihren Fachgebieten besser als der Generalist. Sie unterliegen auch einer kontrollierten und sanktionierten Fortbildungsverpflichtung. Auch Generalisten müssen sich jedoch ständig fortbilden, wollen sie ihre Qualität erhalten.

Wenn Sie sich heute als junger Anwalt zulassen würden, würden Sie dann über

eine Spezialisierung als Fachanwalt nachdenken?

Ich gebe eine typisch anwaltliche Antwort: Das kommt darauf an. Würde ich mich heute als junger Anwalt z.B. in Berlin oder Frankfurt zulassen, würde ich ernsthaft über eine Spezialisierung als Fachanwalt nachdenken. Das könnte in einer kleineren Stadt anders sein.

Hat der Allgemeinanwalt in Zukunft noch eine Chance?

Der Generalist hat in Zukunft eine gute Chance. Nicht jede Rechtsfrage bedarf einer tiefgründigen Antwort. Selbst dann, wenn Mandanten auf einem etwas abgelegeneren Rechtsgebiet Rat suchen, wollen sie keineswegs immer Doktorarbeiten zur Beantwortung ihrer Frage. Oft reicht ihnen auch eine grobe Einschätzung ihrer rechtlichen Möglichkeiten, die ihnen ein erfahrener Anwalt auch auf einem Rechtsgebiet, das er nicht jeden Tag bearbeitet, guten Gewissens geben kann. Der Allgemeinanwalt wird auch in Zukunft sehr oft der erste Ansprechpartner eines Ratsuchenden sein und sein besonderes Vertrauen genießen. Das wird er sich auch dann erhalten und den Mandanten nicht verlieren, wenn er zu seinem Mandanten offen ist und ihm auch einmal erklärt, dass ihm auf einem bestimmten Gebiet das erforderliche Wissen fehlt und ihm den Spezialisten empfiehlt. Es erscheint mir allerdings sinnvoll, dass der Allgemeinanwalt mit den von ihm empfohlenen Spezialisten in einer Art Netzwerk kooperiert.

Was halten Sie von der geforderten Freigabe der Fachanwaltschaften?

Ich bin skeptisch. Ich glaube nicht, dass die Satzungsversammlung die Fachanwaltschaften völlig freigeben wird. Meine persönliche Einschätzung ist, dass es wahrscheinlich zu einer behutsamen Erweiterung der bisher bestehenden Fachanwaltschaften kommen wird. Wenn es diese behutsame Erweiterung allerdings nicht bald geben wird, könnte es sein, dass uns wieder einmal die Gerichte zuvorkommen und dann genau das Gegenteil dessen eintritt, was die Satzungsversammlung will. Dann könnte es zu einer völligen Freigabe der Fachanwaltschaften kommen. Das würde die Kammern in eine sehr schwierige Lage bringen, weil sie dann die Voraussetzungen für die Prüfung der vielen Fachanwaltsanwärter sehr schnell schaffen müssten.

Ist die Fachanwaltschaft ein reines Marketingkriterium?

Keineswegs. Fachanwaltschaften sind in erster Linie ein Qualitätsnachweis. Sie erfordern besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen, die der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen werden müssen. Jedes Jahr muss jeder Fachanwalt auch nachweisen, dass er sich auf seinem Fachgebiet fortgebildet hat. Fachanwaltschaften sind allerdings daneben auch Marketinginstrument, was sich daran zeigt, dass sie offenbar von den Rechtsuchenden gut angenommen werden. Das erkennt man wieder daran, dass die Umsätze der Fachanwälte weit höher sind als die der Allgemeinanwälte. Das zeigt uns gleichzeitig, dass wir das Marketing für unsere guten Allgemeinanwälte verstärken müssen.

„Anwalt 2010“

Moderner Dienstleister mit Robe



Allgemeinanwalt

Anfang 2003 wurde die Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt mit der Zielsetzung gegründet, die Bedürfnisse und Interessen der vielseitig tätigen Kollegen zu vertreten. Die Arbeitsgemeinschaft fördert den gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und deren Kommunikation untereinander. Sie unterstützt deren Anwalts- und sonstige berufliche Tätigkeit durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen auch zu Querschnittsthemen.

Berufspolitisch versteht sie sich nicht nur innerhalb des Deutschen Anwaltvereins als Vertreter der Interessen der Einzelanwälte sowie der kleinen und mittleren Sozietäten.

Die besondere Aufmerksamkeit des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft gilt der strukturellen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Mitglieder. Notwendig erscheint nicht nur die Erhaltung der klassischen Kanzleifelder im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes, sondern auch nach dessen etwaiger Novellierung bzw. Aufhebung die Erschließung neuer Berufsfelder einschließlich diesbezüglicher Hilfestellungen und multimedialer Werkzeuge. Zu ihren Hauptaufgaben zählt sie die Formulierung eines zukunftsweisenden Gesamtkonzeptes für die Anwaltschaft. Mit dem Profil des Allgemeinanwalts wird dessen Berufsbild und Selbstverständnis auch als Bindeglied zwischen Mandanten und Kollegen formuliert.

Thesen zum (Allgemein-)Anwalt der Zukunft

1. Der (Allgemein-)Anwalt ist häufig erste und zugleich letzte Rechtsinstanz

für den Klienten in unterschiedlichen und zugleich typischen Lebenssituationen.

2. Er muss Organ der Rechtspflege bleiben und Dienstleister in Robe sein (werden).
3. Der (Allgemein-)Anwalt muss die erste Adresse auf dem Rechtsberatungsmarkt bleiben (werden) – vor nicht-anwaltlichen Rechtsbesorgern und Verbraucherstellen.
4. Der zukünftige Wettbewerb zwischen den (Allgemein-)Anwälten und den nichtanwaltlichen Dienstleistern sowie gewerblichen Unternehmen findet allein über den Preis statt.
5. Die Kosten der anwaltlichen Berufsausübung und Fortbildung dürfen nicht weiter steigen.
6. Geboten erscheint die Kontrolle der Kosten und Qualität der klassischen Fortbildungs- und Spezialisierungsangebote und -wege sowie die „Zertifizierung“ der Anbieter und Dozenten – einschließlich der Diskussion multimedialer Alternativen, beispielsweise interaktiver Workshops im Internet oder auf DVD.
7. Mangels Aufsicht seitens der Rechtsanwaltskammern sind die nichtanwaltlichen Rechtsbesorger in Zukunft der Kontrolle von staatlichen Behörden und deren Auflagen (beispielsweise Qualifikation, Registrierung, Versicherungsschutz) zum Schutz der Verbraucher zu unterwerfen.
8. Freiheit und Wettbewerb unter Anwälten dienen als unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft, dem rechtsuchenden Publikum und der Rechtspflege.
9. Die Professionalität und Qualität seiner juristischen Berufsausübung darf weder dem (nicht spezialisierten) Rich-

ter in den verschiedenen Instanzen mit Buchstabenzuständigkeit noch dem nicht zertifizierten (Allgemein)Anwalt apodiktisch abgesprochen werden.

10. Der (Allgemein-)Anwalt übt seinen Beruf nicht auf Feld, Wald und Wiese, sondern auf dem Land, in der kleinen, mittleren und großen Stadt sowie den deutschen Metropolen mit zum Teil großen Unterschieden aus.

11. Nicht zuletzt muss der (Allgemein-)Anwalt „IT- und Multimedia-Experte“ sein (werden).

Schweigen der Mehrheit

Die überwiegende Mehrzahl der rund 120.000 Rechtsanwälte in Deutschland praktiziert als Allgemeinanwalt bislang mit oder ohne Spezialisierungshinweis kraft wettbewerbskonformer Selbsteinschätzung – ohne aktive Beteiligung an dem berufspolitischen und europarechtlichen Diskurs über die Zukunft der deutschen Anwaltschaft und ohne Sicherung der gesellschaftlichen Rolle und wirtschaftlichen Existenz. Die Leser dieses Beitrages werden aufgefordert, sich am Diskurs der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt über das zukünftige Profil des Allgemeinanwaltes („Anwalt 2010“) durch Einreichung von Beiträgen und Definitionsversuchen aktiv zu beteiligen. Der geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt deren exemplarische Publikation in seinem Informationsblatt „Allgemeinanwalt“ in loser Folge, soweit das Einverständnis des einreichenden Kollegen vorliegt bzw. nachträglich erteilt wird.

DAV-Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt: www.davgeneral.de.

RA Jörg G. Schumacher, Berlin



Der Fachanwalt in Zahlen

Entwicklung und wirtschaftliche Folgen der Fachanwaltschaft

In der Diskussion um das Für und Wider der Fachanwaltschaften lohnt es sich, einen Blick auf die Statistik zu werfen. Die Entwicklung der Fachanzahl seit 1960 belegt einen deutlichen Zuwachs bei den Fachanwälten. Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtheit der Rechtsanwälte stieg vom 1. Januar 2001 bis zum 1. Januar 2002 von 11,78 Prozent auf 12,94 Prozent. Am 1. Januar 2003 führten bereits 13,94 Prozent aller Rechtsanwälte gleichzeitig einen Fachanwaltstitel.

Dieser Anstieg wird sicherlich über die nächsten Jahre zunehmen. Die unverändert hohen Teilnehmerzahlen in den Seminaren zeigen, dass Rechtsanwälte die Angebote gern wahrnehmen und sich zum

Fachanwalt ausbilden lassen. Es fordert also nicht nur der rechtsuchende Bürger Qualität und Spezialität, sondern die Anwaltschaft ist bereit und nutzt die Möglichkeiten, sich auf die veränderte Marktsituation einzustellen.

Derzeit gibt es acht Fachanwaltschaften. Am stärksten gefragt ist die Fachanwaltschaft für Familienrecht, gefolgt von der Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht und der Fachanwaltschaft für Steuerrecht.

Bei der Betrachtung dieser Zuwachszahlen drängt sich jedoch die Frage auf, ob sich der zeitliche und finanzielle Aufwand für den Erwerb einer Zusatzqualifikation für die Anwaltschaft auch lohnt. Im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskam-

mer ermittelt das Institut für Freie Berufe in Nürnberg im Zusammenhang mit dem Statistischen Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) die wirtschaftlichen Folgen der anwaltlichen Spezialisierung. Aus dem Vergleich der Gruppe der „Generalisten“, die weder eine Zusatzqualifikation noch eine Spezialisierung angegeben haben, mit der Gruppe der „Spezialisten“, die zwar einen oder mehrere Tätigkeits- bzw. Interessenschwerpunkte angegeben haben, aber keine weiteren Qualifikationen aufweisen, und der Gruppe der Fachanwälte ergibt sich, dass der persönliche Überschuss des Rechtsanwalts aus seiner anwaltlichen Tätigkeit bei dem Fachanwalt am höchsten ist, gefolgt vom „Spezialisten“. Am Ende steht der „Generalist“. Im Wirtschaftsjahr 2001 betrug der durchschnittliche persönliche Überschuss aus selbstständiger Tätigkeit im Median beim Fachanwalt 120.000 Mark, beim „Spezialisten“ 56.000 Mark und beim „Generalisten“ 44.000 Mark. Aus diesem Vergleich folgt, dass sich mit dem zunehmenden Grad der Spezialisierung eine eindeutige Erhöhung des persönlichen Überschusses ergibt. Nimmt man den ebenfalls untersuchten durchschnittlichen persönlichen Überschuss pro Stunde, beträgt diese beim Fachanwalt im Median 50 Mark, beim „Spezialisten“ 29 Mark und beim „Generalisten“ 24 Mark.

Als Ergebnis der Untersuchung ist zunächst festzuhalten, dass sich offensichtlich die zeit- und kostenaufwändige Fortbildung zum Fachanwalt wirtschaftlich auszahlt. Gerade die Übersicht zu dem persönlichen Überschuss pro Stunde verdeutlicht aber auch, dass der Mandant bereit ist, dem zum Fachanwalt ausgebildeten Rechtsanwalt ein höheres Honorar zu zahlen.

**RAin Julia von Seltmann,
Berlin**

Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960

Jahr	Fachanwälte für							Fachanwälte gesamt
	SteuerR	VerwR	StrafR	FamR	ArbR	SozR	InsR	
1960	836	75						911
1970	1296	52						1348
1980	1609	32						1641
1989	2097	259			692	145		3193
1990	2145	307			911	190		3553
1991	2137	316			952	196		3601
1993	2170	355			1060	250		3835
1994	2260	413			1340	294		4307
1995	2350	464			1557	319		4690
1996	2415	520			1749	349		5033
1997	2507	579			2110	384		5580
1998	2674	643	194	1160	2487	409		7567
1999	2769	706	438	2238	2843	432		9426
2000	2792	785	702	2997	3315	459	30	11080
2001	2939	866	912	3789	3827	542	141	13016
2002	3151	966	1129	4502	4414	612	268	15042
2003	3391	1044	1326	5126	5000	673	373	16933

für das Jahr 1992 liegen keine Daten vor, Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer

Freiheit bei der Partnerwahl

Neuer Sozius haftet nicht für Einzelanwalt



Rechtsprechungsreport

Wer sich mit einem anderen Anwalt zusammenschließt, sollte sich zwar den richtigen Partner aussuchen – um etwaige Schulden oder bisherige Pflichtverletzungen des künftigen Sozius muss er sich aber keine Sorgen machen. Dafür hat jetzt der Bundesgerichtshof gesorgt. Denn wer sich mit einem Einzelanwalt zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenschließt, befinden die Bundesrichter, haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kompagnons aus dessen früherem Betrieb.

Für einen Berliner Advokaten war dies eine Riesen-Erleichterung: Immerhin hatte er knapp 1,5 Millionen Mark an Mandantengeldern berappen sollen, die sein neuer Kanzlei-Teilhaber früher veruntreut haben soll. Das Gericht lastete dem daran Unbeteiligten auch nicht an, dass die hernach gegründete Sozietät später weitere Aufträge desselben Kunden angenommen hatte. Ebenso wenig komme eine Haftung nach dem Handelsgesetzbuch in Betracht.

Auch nach der neueren Rechtsprechung aus Karlsruhe, die Gesellschaften bürgerlichen Rechts stärker in die Pflicht nimmt, erstrecke sich nämlich die akzessorische Haftung eines Gesellschafters nur auf Verbindlichkeiten der Gesellschaft – „nicht aber auf solche, die lediglich in der Person einzelner Mitgesellschafter begründet worden sind“. Und schließlich sei das Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant – „selbst wenn sich der Anwalt mit anderen zur beruflichen Zusammenarbeit verbunden hat“ – in erster Linie durch die „persönliche und eigenverantwortliche anwaltliche Dienstleistung“ geprägt (IX ZR 65/01).

Daran, dass Rechtsanwälte auch als Arbeitgeber allerhand Rechtspflichten zu beachten haben, erinnert ein Fall des Bundesarbeitsgerichts. Eine Kanzlei hatte eine

„Volljuristin – auch Wiedereinsteigerin in Teilzeit“ gesucht. Damit verstieß sie gegen das Gebot des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Stellen geschlechtsneutral auszuschreiben. Andernfalls droht nach § 611 a Abs. 2 BGB eine Pflicht zur Entschädigung von diskriminierten Bewerbern.

Leer war in diesem Fall ein männlicher Anwalt ausgegangen, der sich auf die Stellenanzeige gemeldet hatte und nicht zum Zuge gekommen war. Seine Klage, die noch von Arbeits- und Landesarbeitsgericht in München abgewiesen worden war, hatte nun vor den Erfurter Bundesrichtern doch noch Erfolg. Die ließen es nicht einmal als Entschuldigung durchgehen, dass die Stellenanzeige von der Bundesagentur für Arbeit (damals noch Bundesanstalt genannt) aufgegeben worden war. Diese soll die männerfeindliche Formulierung verschuldet haben (8 AZR 112/03).

Autoclub ohne Hotline

Erfolg hatte vor Gericht auch der Frankfurter Anwaltsverein. Er zog gegen einen Automobil- und Reiseclub zu Felde, der sich auf Angehörige des öffentlichen Dienstes spezialisiert hat. Unter Berufung auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie das Rechtsberatungsgesetz forderten die Advokaten vom Main, dem Autofahrerclub die Werbung für eine Telefon-Hotline zu verbieten. Dort bot der Club über eine Tochter-GmbH rund um die Uhr unter einer 0180-Nummer „Rechtsinformation“ für Mitglieder „in Sachen Auto, Verkehr und Reise“ an.

Der Anwaltsverein siegte nun in allen Instanzen. Durchgängig sahen die Wettbewerbsrichter in Telefonberatung und Reklamekampagne einen Verstoß gegen die guten Sitten im Wettbewerb und gegen das Verbot unbefugter Rechtsberatung. Ein

Automobilclub sei regelmäßig weder eine „auf berufsständischer Grundlage errichtete Vereinigung“ noch eine „berufsständische Vereinigung“ – und damit nicht zu erlaubnisfreien Rechtstipps berechtigt.

Denn in dem Club der mobilen Öffentlich-Bedienteten könne, so der Bundesgerichtshof, auch jeder andere Verkehrsteilnehmer Mitglied werden, der den Vereinszielen zustimme. „Es fehlt damit eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder bei der Wahrnehmung beruflicher Standesinteressen.“ Auch eine Parallele etwa zu Mietervereinen vermochten die Richter nicht zu erkennen. Deren „Homogenität“ und „gleichgerichtete Interessenlage“ fanden sie denn doch (irgendwie) größer (I ZR 104/01).

Dass ein Anwalt seinen Mandanten keine unnützen Gebühren aufhalsen darf, hat der Bundesgerichtshof ebenfalls verdeutlicht. „Einseitig und ohne hinreichenden Sachgrund“ darf er demnach nicht anstehende Verfahren ein und desselben Auftraggebers „vereinzelnd“, statt sie „nach ihrer objektiven Zusammengehörigkeit als eine Angelegenheit zu behandeln, bei der die Gegenstandswerte zusammenzurechnen sind“. Und wenn schon sowohl eine gehäufte wie auch eine getrennte Verfahrensführung „ernsthaft in Betracht zu ziehen“ ist, muss der Advokat „das Für und Wider des Vorgehens unter Einbeziehung der Kostenfolge dem Auftraggeber darlegen und seine Entscheidung herbeiführen“. Im Streitfall hatte ein Rechtsberater für einen Kunden zugleich Grundstücks- und Vermögensangelegenheiten im „Beitrittsgebiet“ geregelt und die Auseinandersetzung daran beteiligter Erbengemeinschaften betrieben (IX ZR 109/00).

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt

Anwaltszahlen

Die jährlich durch die BRAK erstellte Statistik zeigt für das ablaufende Jahr 2003 einen weiteren Anstieg der Anwaltszahlen. Zum Stichtag 1.1.2004 waren in den 28 RAKn 126.799 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen. Gegenüber dem Vorjahresstichtag (1.1.2003: 121.420) bedeutet dies einen Anstieg um 5.379

BRAK Hinweis

Kolleginnen und Kollegen. Mit einer wie bereits im Vorjahr festgestellten Steigerung von 4,4 Prozent stagniert damit der Zuwachs auf hohem Niveau, wenngleich die hohen Zuwachsraten der vorangehenden Jahre (1997: 7,99 %) zurückgehen.

Die größten Rechtsanwaltskammern sind weiterhin München (15.272), Frankfurt (13.651), Hamm (11.566), Köln (10.030), Berlin (9.742) und Düsseldorf (9.101) mit entsprechenden Zuwachsraten. Die großen Städte und Ballungszentren bestätigen damit den seit Jahren zu beobachtenden Trend einer erhöhten

Anwaltsdichte. Die RAKn Zweibrücken, Bremen und Oldenburg verzeichneten mit Zuwachsraten unter 2 Prozent den geringsten Anstieg.

IHS Studie

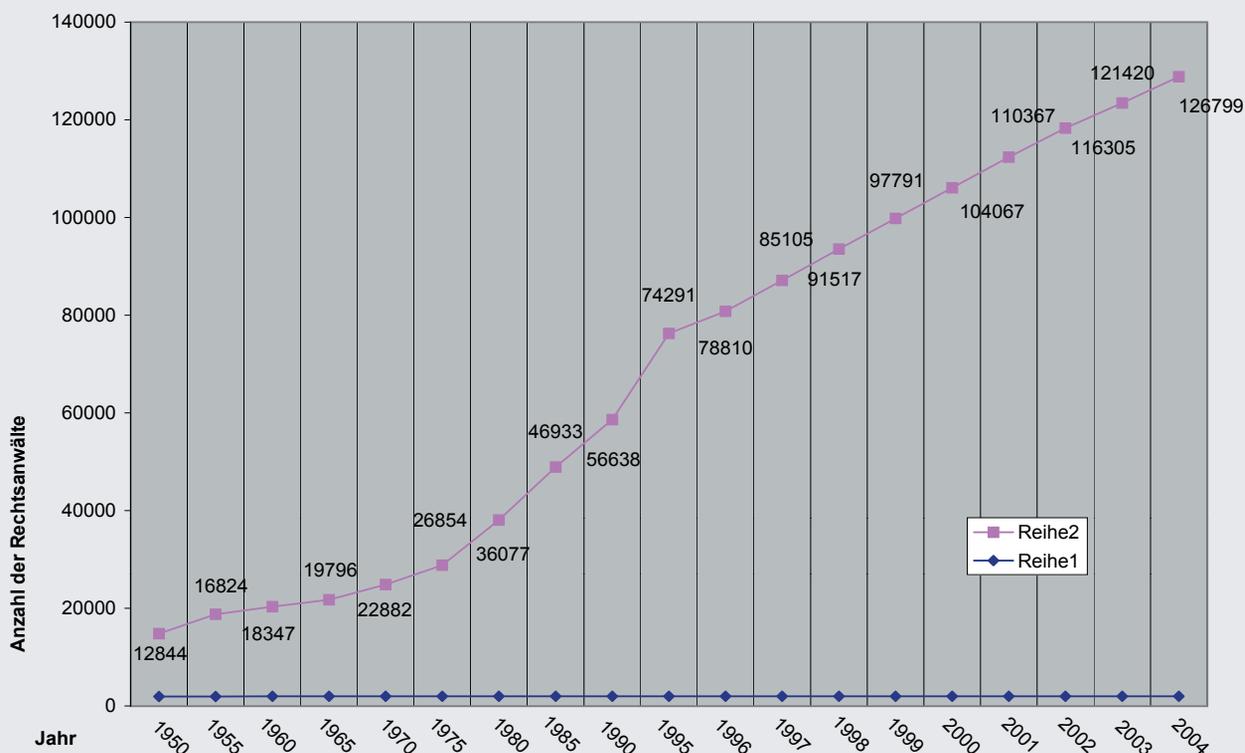
Dass nicht jede Studie zitierfähig ist, zeigt das Schicksal der IHS Studie. Die von Wettbewerbskommissar Monti geordnete Studie muss nach einer Untersuchung der renommierten Wissenschaftler Prof. Dr. Martin Henssler und Dr. Martin Kilian vom Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln Federn lassen. In ihrer Analyse begründen Henssler/Kilian erhebliche Zweifel an der fachlichen Qualität der Studie des Wiener Instituts. Anschaulich stellen die Autoren dar, dass die Studie von falschen Prämissen ausgeht und dabei in keiner Weise nach den Gründen bestimmter Gewichtungen fragt und die Besonderheiten freiberuflicher Tätigkeit insgesamt völlig außer Acht lässt. Zweifel an der Seriosität der IHS Studie sind angebracht. Das Positionspapier ist auf der Startseite der BRAK Homepage unter www.brak.de zu finden.

Informationsbroschüren der BRAK

- **Berufs- und Fachanwaltsordnung (Stand 1.7.2003)**
Preis: 1 Euro zzgl. Versandkosten
- **Mandanteninformation**
 - Arbeitsrecht
 - Erbrecht
 - Mietrecht
 - Verkehrsrecht
 - Vorsorgevollmacht/Patiententestament
 Preis: je Broschüre 10 Cent zzgl. Versandkosten (Mindestabnahme 20 Stück)
- **Informationsbroschüre für Auszubildende zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (Stand April 2002)**
Preis: 10 Cent zzgl. Versandkosten.

Bestellungen über E-Mail: zentrale@brak.de

Entwicklung der Gesamtzahlen der zugelassenen Rechtsanwälte



Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer

Berlin. Unter der Moderation von RA Martin W. Huff (NJW-Schriftleitung) und RA Stephan Detjen (Deutschland-Radio) stellten sich Vertreter der Parteien anlässlich des 8. Journalistenseminars den Fragen von 45 Journalistinnen und Journalisten aus der Rechts- und Wirtschaftsberichterstattung zu den Themen Telefonüberwachung und DNA-Analyse. PStS Alfred Hartenbach (SPD), RA Jerzy Montag (Bündnis 90/ Die Grünen) und RA Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU-Fraktion) diskutierten mit Fachleuten aus der

Praxis, dem neuen Bundesdatenschützer Peter Schaar, dem Vorsitzenden des Bund Deutscher Kriminalbeamten Klaus Jansen und dem Vorsitzenden des BRAK-Strafrechtsausschusses RA Prof. Dr. Gunter Widmaier. Weiterer Schwerpunkt des Seminars waren Rechtsfragen rund um das Internet. Prominente Gäste: Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, Rechtsausschussvorsitzender RA Andreas Schmidt und EVP Obmann RA Klaus-Heiner Lehne gaben sich am Abend die Ehre.

RAK Stuttgart

Ravensburg. Dass wortgewandte Paragrapheninterpreten durchaus auch die musische Sprache virtuos beherrschen, bewies die RAK Stuttgart mit einer PR-Aktion der besonderen Art: „Rechtsanwälte spielen für krebskranke Kinder“ lautete das Motto des am 5. März im schönen Saal der Landesbank Baden-Württemberg veranstalteten „advokatlichen“ Konzerts. Unter Mitwirkung von Kammerpräsident Peter Ströbel (Viola) präsentierten unsere talentierten Kollegen mit Wolfgang Amadeus Mozarts Klavierquartett g-moll und Franz Schuberts Forellen-Quintett ein anspruchsvolles Programm. Und das Ganze für einen guten Zweck: Die Einnahmen des gut besuchten Konzerts sowie zusätzliche Spenden gehen ausschließlich an den Förderkreis krebskranke Kinder e.V.

Das Benefizkonzert bildet die Fortsetzung einer Veranstaltungsreihe, die den Berufsstand der Anwaltschaft im Sinne der Imagepflege mal von einer ganz anderen Seite beleuchtet. Eine im Amtsgericht Bad-Cannstatt viel besuchte Ausstellung mit fünfzig Werken von acht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hat bereits „strichhaltige“ Beweise dafür geliefert, welche künstlerische Talente unter den Roben verborgen sein können. Für die Zukunft plant die RAK Stuttgart, den schriftstellernden Rechtsanwälten im Bezirk das Wort zu erteilen und die Veranstaltungsreihe mit Lesungen fortzuführen.

RAK Köln

Köln. In einer Gesamtschau wird die RAK Köln sämtliche der bisher im Rahmen der Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ gezeigten Schicksale jüdischer Kolleginnen und Kollegen präsentieren. Nach der Präsentation der Gesamtausstellung im deutschen Bundestag im Januar 2003 holt jetzt

die RAK Köln auf Initiative ihres Präsidenten Dr. Peter Thümmel die Schicksalsausstellung vom 3. Mai bis zum 30. Juli 2004 in das Verwaltungsgericht am Apellhofplatz. Die mit 57 Informationstafeln wandernde Ausstellung wird in Köln um 20 zusätzlich angefertigte Tafeln mit Schicksalen Kölner Anwälte und auch Richter erweitert werden. Anlass und Höhepunkt der Ausstellung ist die Präsentation einer durch die RAK Köln initiierten

Kammern kompakt

ten und herausgegebenen Dokumentation des Historikers Prof. Dr. Luig über das Schicksal jüdischer Juristen in Köln.

BRAKMagazin

Kostenlose Beilage zu den BRAK-Mitteilungen

Herausgeber: Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Fax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: www.brak.de.

Verantwortlich: Schriftleitung BRAK-Mitteilungen.

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Unter den Ulmen 96-98, 50968 Köln (Marienburg), Tel. (02 21) 9 37 38-01, Fax: (02 21) 9 37 38-921.

E-Mail: info@otto-schmidt.de, Internet: www.otto-schmidt.de.

Konten:
Stadtparkasse Köln (BLZ 37050198) 30602155.
Postbank Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

Anzeigen: an den Verlag.
Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).

Es gilt die Preisliste der BRAK-Mitt. Nr. 19 vom 01.01.2004.

Druck: Boyens Offset, Heide.
Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Urheber- und Verlagsrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Beilage darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen verwendbare Sprache übertragen werden. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.

Veranstaltungen

„Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“

- Köln
vom 3.5. bis 30.7.2004
im Verwaltungsgericht
- Lübbenau
August / September
im Rathaus
- Frankfurt / Main
Oktober
in der Paulskirche
- Tel Aviv
seit 22.1 bis 27.4.2004
in der Tel Aviv Bar
- Haifa
vom 2.5. bis 8.8.2004

Der Eintritt zu den Ausstellungen ist frei.

Versammlungen

- Die 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung der BRAK findet am 26.4.2004 in München statt. Die Sitzung ist öffentlich.
- Die 100. Hauptversammlung der BRAK findet am 7.5.2004 in Koblenz statt. Die Sitzung ist nicht öffentlich.



DAI aktuell

Öffentliches Wirtschaftsrecht auf dem Vormarsch

Das Fachinstitut für Verwaltungsrecht im DAI

Als das Fachinstitut für Verwaltungsrecht 1978 gegründet wurde, war das VwVfG – damals noch „rechtshistorisches Ereignis“ – gerade ein Jahr in Kraft. Heute, rund zweieinhalb Jahrzehnte später, hat sich das öffentliche Recht – jeder Examenskandidat weiß dies – nicht nur als eines der drei Kerngebiete des Rechts etabliert, sondern angesichts verstärkter, häufig von der EU ausgehender Impulse zu einem immer stärker regulierten und ausdifferenzierten Rechtsgebiet etabliert, das von A wie Ausländerrecht über V wie Vergaberecht bis Z wie Zertifikatehandel reicht. Prof. Heinz-Joachim Bonk, wie der inzwischen als Referent ausgeschiedene Präsident des Bundesverfassungsgerichts Papier über ein Jahrzehnt für das Fachinstitut tätig, brachte es bei der Eröffnung des 17. Fachlehrgangs vor einigen Wochen wie folgt auf den Punkt: „Es wird alles immer komplizierter!“

Erweiterung des Angebots

Logische Folge der zunehmenden Ausdifferenzierung des Verwaltungsrechts ist eine quantitative und qualitative Ausweitung des Angebots an Fortbildungsveranstaltungen. Neben den „Klassikern“, also dem jährliche stattfindenden Intensivlehrgang zum Erwerb der Fachanwaltskenntnisse und den Wiederholungs- und Vertiefungskursen zu den Kerngebieten des Verwaltungsrechts (z.B. allg. Verwaltungsrecht, öffentliches Baurecht, Beitragsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht) trägt das Institut der wachsenden Spezialisierung innerhalb des Rechtsgebiets Rechnung: So wurde im Jahr 2004 der neue Veranstaltungstyp „Intensivkurs“ kreiert, der mit „modernen“ Themen wie „Das neue Abfallrecht“ und

„Vergaberecht“ - der Kurs zog rund 100 Teilnehmer an - dank hervorragender Referenten auf ein sehr positives Echo stieß. Neu ist auch die Veranstaltung zur „aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum öffentlichen Baurecht“, die – beginnend im Dezember 2004 – ein jährlich wiederkehrendes Forum sein wird, auf dem die Mitglieder des 4. Senats des BVerwG das Neueste aus ihrer Spruchpraxis „tauf frisch“ präsentieren. Dem prozessual besonders schwierigen Recht der Rechtsmittelzulassung widmet sich ein Intensivkurs in München, für den der Bundesrichter Prof. Rennert und der Kollege Dr. Körner gewonnen werden konnten. Insgesamt bietet das Fachinstitut für Verwaltungsrecht im Jahr 2004 fünfzehn Veranstaltungen an.

Umzug nach Leipzig

Im August 2002 zog das Bundesverwaltungsgericht von Berlin nach Leipzig um. Das Fachinstitut ist der großzügigen Einladung seines Gastgebers gerne gefolgt, die Jahresarbeitstagung auch weiterhin im Plenarsaal des BVerwG durchzuführen. 250 Teilnehmer konnten sich im August 2003 anlässlich der 9. Jahresarbeitstagung in den geschichtsträchtigen und prachtvoll renovierten Räumen des verwaltungsgerichtlichen „umgewidmeten“ ehemaligen Reichsgerichts ein Bild davon machen, dass diese Entscheidung richtig war. Auch die 10. Jahresarbeitstagung am 14./15. Mai 2004 – ein kleines Jubiläum – wird natürlich in Leipzig stattfinden. Auf dem Programm steht u.a. das rechtspolitisch brisante Thema der von einigen Justizministern mit Nachdruck geforderten Schaffung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fach-

gerichtsbarkeit sowie die Mediation im Verwaltungsprozess. Für Diskussionsstoff ist also gesorgt!

RA Dr. Hans-Peter Vierhaus, Berlin
FA für Verwaltungsrecht
Leiter des Fachinstituts für Verwaltungsrecht

Tagungen in diesem Jahr

10. Jahresarbeitstagung
14./15.5.2004, BVerwG, Leipzig
Themen u.a.:
Einheitliche öffentlich-rechtliche Fachgerichtsbarkeit

Auswirkungen des RVG auf die Abrechnung verwaltungsrechtlicher Mandate
RA Wolfgang Madert, Moers
15.9.2004, Bochum
22.9.2004, Berlin

Verteidigung in Umweltstrafsachen
RAin Dr. Regina Michalke, Frankfurt
RA Dr. Hans-Peter Vierhaus, Berlin
6.10.2004, Bad Homburg

Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG zum öff. Baurecht
RiBVerwG Halama, Leipzig
1.12.2004, Berlin

Rechtsmittelzulassung im Verwaltungsprozess
RiBVerwG Prof. Rennert, Leipzig
RA Dr. Raimund Körner, Berlin
10.12.2004, München

Eine runde Sache.

Europa-, Bundes- und Landesrecht für nur 19,80 €!



**Aktuelle
und erweiterte
Edition**

**LEGIOS-Vorschriftensammlung
Europa • Bund • Länder**

2. Edition, 1-2004, CD in Jewelbox,
19,80 € [D],
3 bis 4 Updates jährlich zum Preis von je
14,80 € [D]
für Abonnenten.
ISBN 3-504-05216-3
Systemvoraussetzungen:
PC ab Pentium Prozessor,
CD-ROM-Laufwerk,
Microsoft Windows
95/98/NT/2000/XP/ME

Die Alternative zu herkömmlichen Gesetzessammlungen.

Diese CD-ROM enthält eine praxisgerechte Auswahl von mehr als 600 Vorschriften aus dem Europa-, Bundes- und Landesrecht. Die komfortable Benutzeroberfläche ermöglicht ein schnelles und einfaches Auffinden. Abonnenten erhalten zusätzlich einen dauerhaften Zugriff auf die stets aktuelle LEGIOS-Vorschriftensammlung unter www.legios.de.

Aus dem Inhalt:

Europarecht

- EG-Vertrag
- EU-Vertrag
- EU-Richtlinien
- EU-Verordnungen

Bundesrecht

- Staats- und Verfassungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Rechtspflege
- Zivilrecht und Strafrecht
- Verteidigung
- Finanzwesen
- Wirtschaftsrecht
- Arbeitsrecht und Sozialversicherung
- Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen u.v.m.

Landesrecht aller Bundesländer

- Landesverfassungen
- Verwaltungsverfahrensgesetze
- Personalvertretungsgesetze
- Datenschutzgesetze
- Polizeigesetze
- Landesbauordnungen
- Gemeindeordnungen
- Landkreisordnungen
- Nachbarrechtsgesetze u.v.m.

Neu aufgenommen:

- Börsengesetz
- Investmentgesetz
- Depotgesetz
- Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften
- Umwandlungssteuergesetz
- und viele weitere Vorschriften

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln (Fax: 0221 / 9 37 38-943)

Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht

- LEGIOS-Vorschriftensammlung Europa • Bund • Länder, 2. Edition, 1-2004**
CD in Jewelbox, 19,80 € [D], ISBN 3-504-05216-3
- Bitte notieren Sie mich als Abonnent und ich erhalte die Updates 3 bis 4-mal jährlich zum Vorzugspreis von je 14,80 € [D] inkl. Zugriff auf die stets aktuelle LEGIOS-Vorschriftensammlung unter www.legios.de

Name _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Datum / Unterschrift _____

Widerrufsrecht: Eine Fortsetzungsbestellung kann innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich beim Verlag oder Ihrer Buchhandlung widerrufen werden.



Das Internet-Portal für den Experten
Recht • Wirtschaft • Steuern

Wie man ein Arbeitsverhältnis am besten beendet.



www.otto-schmidt.de

Hier kommt die brandaktuelle Erläuterung der neuen Spielregeln für arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge samt allen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Konsequenzen. Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt, „Hartz-Gesetze“ I-IV, Haushaltsbegleitgesetz und die ersten Urteile zur Inhaltskontrolle arbeitsrechtlicher Vereinbarungen nach AGB-Recht sind bereits berücksichtigt. Mit den vielen Mustern, Beispielen und konkreten Handlungsempfehlungen dieses erfolgreichen Handbuchs kommen Sie auch nach neuester Rechtslage wieder schnell und sicher zu praxisgerechten Lösungen.

BESTELLSCHEIN Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Weber/Ehrich/Burmester **Handbuch der arbeitsrechtlichen Aufhebungsverträge** 4., überarbeitete Auflage 2004, 721 Seiten Lexikonformat, gbd. 54,80 € [D]. ISBN 3-504-42013-8

Name

PLZ

Ort

Straße

Datum

Unterschrift

3/04

Rechtsstand
1.1.2004



Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln